

Positivliste: Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen?

Stand: 18.03.2020, 18:00 Uhr

Achtung Aktualisierung: Bau- Gartenmärkte müssen ab Freitagnacht, 20. März, 0 Uhr schließen!

Bei der folgenden **Positivliste** ist berücksichtigt, dass gemäß den Empfehlungen des Kabinettsausschusses der Bundesregierung zur Corona-Epidemie an die Bundesländer insbesondere „Dienstleister und Handwerker“ generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können sollen. In der nachfolgenden Positivliste wird nur auf bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient nur als ergänzende Auslegungshilfe für die Allgemeinverfügung.

Branche / Betriebsart	Bewertung Vom Verbot auszunehmen
Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)	Ja. Versorgung notwendig. Ansonsten droht Ausfall von Heizungen.
<u>Mischbetriebe aller Art</u> , ein Teil vom Verbot umfasst, ein anderer nicht; Beispiele: Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Mischung Handel und Restaurant, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden	Kein Verbot, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt (<u>Schwerpunktprinzip</u>); diese Betriebe sollen alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einem Betrieb der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, soll der erlaubte Teil allein weiter betrieben werden können.
<u>Mischbetriebe des Handwerks</u> (Betriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen)	Ja. Handwerk. Der Nebenbeiverkauf von Waren ist unabdingbarer Teil des Betriebs.
Bäckereien in den 3 h Stunden, die sie nach dem Ladenschlussgesetz an Sonntagen öffnen dürfen	Die 3-stündige nach dem LaSchIG vorgesehene Öffnung ist durch die Allgemeinverfügung nicht aufgehoben, sondern nur erweitert worden.
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte	Ja. Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen.
Einzelhandelsgeschäfte, die Jägereibedarf (Munition) verkaufen;	Ja. Versorgung ist zur Tierseuchenbekämpfung notwendig.
Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	Ja. Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt.
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Ja. Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der langfristigen Lebensmittelversorgung.
KFZ-Werkstätten, Ersatzteilhandel	Ja. Handwerk. Systemrelevant.
Autovermietstationen	Ja. Notwendig.
Paketstationen	Ja. Aus Gleichbehandlungsgründen mit Dt. Post.
LKW-Fahrschulen	Nur LKW-Fahrschule wg. Logistik.
Online Lieferdienste	Ja. Vergleichbar zu Online-Handel.
Blumenläden	Ja. Sie sind als Unterform von Gartenmärkten anzusehen.
Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie Farben- oder Bodenfachgeschäfte	Ja. Sie sind als Unterform von Bau- und Gartenmärkten anzusehen.

Branche / Betriebsart	Bewertung Vom Verbot auszunehmen
Baustoffhandel	Ja. Notwendig zur Belieferung von Baustellen.
Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel	Ja. Entsprechend AV.
Lieferung und Montage von Waren, z.B. Küchen.	Ja. Es handelt sich um den Abschluss von bereits getätigten Geschäften. Vergleichbar Handwerksleistungen.
Baustellen, Baugewerbe	Ja, weil nicht in AV erwähnt.
Gärtnerei	Ja. Vergleichbar Bau- und Gartenmärkte.
Kaminkehrer	Ja. Handwerk.
Stördienste aller Art, z.B. Schlüsseldienst	Ja. Notwendig.
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Ja. Notwendig.
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi	Ja. Notwendig.
Hotels und Beherbergungsbetriebe, sofern nicht für private touristische Zwecke	Ja. Soweit nur Geschäftsreisende beherbergt werden.
Campingbetriebe soweit nur für Dauercamper, teilweise ohne anderen Wohnsitz, beherbergt werden.	Ja.
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden / Geschäften z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.	Ja. Kein Publikumskontakt.
Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel	Ja. Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der Mobilität.
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, soweit der überwiegt	Ja. Notwendige Infrastruktur.
Personal Trainer bei Einzelstunden, Ernährungsberater bei Einzelberatung, AOK-Geschäftsstelle, Waschsalons	Ja.
Freie Berufe generell (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,...)	Ja. Notwendig.
Bestatter	Ja. Handwerk. Notwendig.
Tankstellen, Tankstellenshops	Ja. Notwendig